Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

[redacted]

[redacted]

Datum 07.09.2017

Antrag vom 27.06.2017 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Übersendung der letzten der AO Kartei Berlin-Vollstreckung (VO-Kartei) zugefügten Datei

Ihr Widerspruch vom 07.08.2017 gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Finanzen vom 11.07.2017.

Sehr geehrte[redacted]

Ihr Widerspruch vom 07.08.2017 gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Finanzen vom 11.07.2017wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Gemäß § 16 IFG Berlin i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung Berlin i.V.m. der Anlage Tarifstelle 1004 c wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € festgesetzt

Gründe:

I.

Ihrer ersten Anfrage vom 21.April 2017 begehrten Sie die Bekanntgabe der AO-Kartei Berlin Vollstreckung (VO-Kartei), welche jedoch mit einem Verwaltungsaufwandskosten mit voraussichtlich 3.000,00 € beziffert wurden.
Daraufhin folgte Ihre zweite Anfrage vom 27.Juni 2017. Dabei beantragten Sie unter

Zertifikat seit 2011 audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

der Bezeichnung „ Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 IFG bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen seien," die Übersendung „der letzten der AO Kartei Berlin-Vollstreckung zugefügten Datei, sollte die letzte der AO Kartei Berlin-Vollstreckung zugefügte Datei nicht ermittelbar sein, sei sinngemäß die Datei mit dem heutigen Tage nähesten Datum gemeint". Ausschlussgründe lägen Ihres Erachtens nicht vor. Darüber hinaus baten Sie, vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft informiert zu werden. Soweit Verbraucherinformationen betroffen seien, baten Sie zu prüfen, ob Sie die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei erhalten können.

Mit Bescheid vom 11.07.2017 wurde ihr Antrag auf Aktenauskunft abgelehnt.

Mit Schreiben vom 03.08.2017, welches der Senatsverwaltung für Finanzen am *07.08.2017 zuging*, erheben Sie Widerspruch gegen diese Ablehnung.

II.

Soweit sich der Widerspruch auf die VIG stützt, ist der Widerspruch bereits unzulässig. Es fehlt die erforderliche Widerspruchsbefugnis. Die VO-Kartei enthält keine Regelungen zum Verbraucherschutz und besteht nur zum Dienstgebrauch. Damit unterliegt sie nicht dem Anwendungsbereich der VIG, sodass ein Anspruch diesbezüglich ausscheidet.

Soweit sich Ihr Anspruch auf § 3 Abs. 1 IFG stützt, ist Ihr Widerspruch zwar zulässig, aber unbegründet.

Ihr Antragsverlangen berührt öffentliche Interessen in erheblichem Umfang.
Nach § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- *und* Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Die VO-Kartei enthält Anordnungen für die Durchführung bestimmter Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen unterschiedlicher Fallgestaltungen in den Berliner Finanzämtern. Damit soll der gesetzliche Auftrag der Beitreibung von Rückständen gewährleistet werden. Eine Veröffentlichung von Inhalten der Vollstreckungskartei würde Vollstreckungsschuldnern ermöglichen, sich auf bestimmte Verwaltungsmaßnahmen zur Vollstreckung einzustellen und eine erfolgreiche Beitreibung zu vereiteln (Ermessen, Auswahl von Vollstreckungsmöglichkeiten, Bearbeitungsstandards, betragsmäßige Abhängigkeit). Aus diesem Grund ist die Vollstreckungskartei auch ausschließlich zum

...

Dienstgebrauch vorgesehen, um eben diese gesetzliche Aufgabenerfüllung nicht zu gefährden.

Dabei ist es unerheblich, ob Vollstreckungsmaßnahmen konkret gegen Sie anhängig sind. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sie die erlangten Informationen Dritten, ins besondere Steuerberatern oder Vollstreckungsschuldnern zur Verfügung stellen werden, hat die Auskunft im Ganzen unterbleiben. Daher kommt auch eine Teilauskunft nicht in Betracht.
Da sich die beantragte Auskunft nicht auf einen konkreten Einzelfall bezieht, dessen Verfahren nach einer gewissen Zeit abgeschlossen ist, kann die Ablehnung auch keiner zeitlichen Beschränkung im Sinne von §§ 9 Abs. 2, 15 Abs. 4 IFG unterliegen.

Eine Auskunftserteilung scheidet des Weiteren nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG aus, weil durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden. Vorliegend arbeitet nicht nur die Berliner Verwaltung mit der bundeseinheitlich abgestimmten VO-Kartei, sondern auch alle anderen Landesverwaltungen Deutschlands. Damit besitzt das Land Berlin nicht die notwendige alleinige Verfügungsbefugnis, welche zur Weitergabe berechtigen würde. Auf Anfrage an alle anderen Landesbehörden, ob diese der Veröffentlichung zustimmen würden, wurden ausschließlich Absagen erteilt.

Zudem ist der Antrag auch wegen § 10 Abs. 4 IFG ausgeschlossen. Danach kann die Aktenauskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Jenes ist vorliegend der Fall, weil die VO-Kartei die Willensbildung hinsichtlich der Vorgehensweise der Vollstreckung darstellt.
Die öffentlichen Interessen überwiegen daher vorliegend gegenüber dem Auskunftsinteresse des Antragstellers.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 16 IFG.
Die Gebührenentscheidung basiert auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstelle 1004 c – in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S.707)
Die Gebühr ist fällig und zahlbar auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin
Nr.: 58 100 bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10
IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin vom 11.07.2017 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides als auch gegen die in diesem Widerspruchsbescheid enthaltene Kostenentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur i.S.d. Signaturgesetzes versehen, eingelegt werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen.
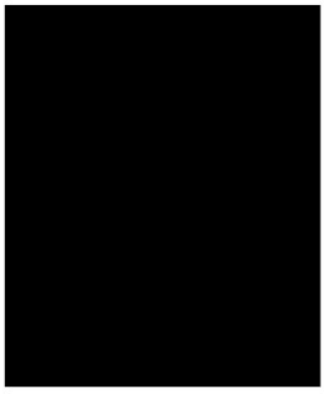
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.